

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ regeln den Rahmen der rechtsgeschäftlichen Beziehungen der Kunden mit der SABU Schuh & Marketing GmbH (im Folgenden SABU GmbH genannt) im Waren- und Dienstleistungsverkehr speziell im Warenvermittlungsgeschäft in Zusammenarbeit mit einer Einkaufs-Verbundgruppe. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab 01.07.2007 an die Stelle der bislang geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SABU Schuh & Marketing GmbH.

Abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden können - vorbehaltlich etwaiger im Einzelfall getroffener individueller Vertragsabreden - im Interesse einer Gleichbehandlung aller Kunden und eines rationellen Ablaufs der Geschäftsvorfälle nicht akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn wir abweichenden Geschäftsbedingungen der Kunden nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Unterschriften und Verfügungsfähigkeit

Die der SABU GmbH bekannten gegebenen Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf, es sei denn, dass der SABU GmbH eine Änderung in Folge groben Verschuldens unbekannt geblieben ist. Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderung seines Namens, seiner Firmierung, seiner Verfügungsfähigkeit und seiner Anschrift, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3 Zugang von Mitteilungen, Übermittlungsfehler, Bestätigungen

Schriftliche Mitteilungen der SABU GmbH gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der SABU GmbH bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die SABU GmbH zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Kunden nicht zu vertreten ist oder wenn die SABU GmbH erkennt, dass die Mitteilung auf Grund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Kunden nicht zugegangen sein kann. Der Zugang gilt als nachgewiesen, wenn sich die Absendung aus einem abgezeichneten Versandvermerk oder einer abgezeichneten Versandliste der SABU GmbH ergibt.

1.4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der SABU GmbH ist nur mit von der SABU GmbH nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

1.5 Auftragsdurchführung durch Dritte

Die SABU GmbH darf mit der Ausführung aller ihr übertragener Geschäfte im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält. Macht die SABU GmbH hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Folgt die SABU GmbH bei der Auswahl oder bei der Unterweisung des Dritten einer Weisung des Kunden, so trifft sie keine Haftung. Die SABU GmbH ist jedoch verpflichtet, ihrem Kunden auf Verlangen die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

1.6 Auskünfte und Raterteilung

Die SABU GmbH stehen dem Kunden nach bestem Wissen zu allen Auskünften und Raterteilungen, die den Betrieb des Kunden betreffen, zur Verfügung.

Bei mündlich erteilten Auskünften behält sich die SABU GmbH eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt sodann maßgeblich ist. Bei allen Auskünften und Raterteilungen sowie bei deren Unterlassungen haftet die SABU GmbH nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

1.7 Haftung der SABU GmbH

1.7.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SABU GmbH, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1.7.2 Die SABU GmbH haften nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- oder Naturereignissen oder in Folge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung), veranlasst sind oder die durch Verfügung von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten.

1.8 Geltendes Recht und Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung.

Auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung gelten bis zu ihrer völligen Abwicklung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

1.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.9.1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen ist Kornwestheim

1.9.2 Bei Streitigkeiten jeglicher Art mit Kaufleuten und juristischen Personen sind die für Kornwestheim zuständigen Gerichte vereinbart. Die SABU GmbH behält sich jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Kunden zu klagen.

1.10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jetzt oder später ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was wir als Anwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewollt haben würden, wenn diese Lücke bedacht worden wäre.

2. Warengeschäfte

2.1 Zentralregulierung und Delkredere

2.1.1 Grundlagen der Zentralregulierung, Rechtsbeziehung zum Vertragslieferanten richten sich nach den Sonderbedingungen der zentralregulierenden Bank für das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft.

2.1.2 Angebotsauswahl, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

2.1.2.1 Die SABU GmbH prüft die Angebote der Lieferanten in den von ihr durchgeführten Ausmusterungen im Interesse der Kunden und gibt die Ergebnisse an den Kunden weiter.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Kunde in seinem eigenen Interesse bemüht sein wird, seine Wareneinkäufe in einem möglichst hohen Volumen bei den Vertragslieferanten zu tätigen. Damit ist der Kunde zur Teilnahme an der Zentralregulierung verpflichtet.

2.1.2.2 Über die Namen der Vertragslieferanten, Preise und Konditionen wird der Kunde durch Kataloge, Rundschreiben und Angebotslisten unterrichtet, die streng vertraulich zu behandeln sind und nicht weitergegeben werden dürfen.

Die SABU GmbH behält sich vor, die Informationen auch EDV-mäßig zur Verfügung zu stellen.

2.2 Großhandel-, Import- und Dienstleistungsgeschäft der SABU GmbH

2.2.1 Gegenstand des Eigengeschäftsbereiches

Die SABU GmbH tätigt mit ihren Kunden neben dem Warenvermittlungsgeschäft auch entgeltliche Liefer- und Dienstleistungsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigenes Risiko. Es werden außer Schuhen unter anderem Werbemittel geliefert sowie Dienstleistungen wie z.B. betriebswirtschaftliche und werbliche Beratung, Datenverarbeitung, Ladenbauberatung etc. erbracht.

2.2.2 Rechnungsstellung und Kondition

Rechnungen der SABU GmbH über Warenkäufe und Dienstleistungen, die direkt erbracht werden, werden frühestens auf den Tag der Absendung bzw. Abnahme der Ware ausgestellt. Bei vorzeitiger Lieferung wird die Rechnungsfälligkeit auf den vereinbarten Liefertermin valutiert.

Die SABU GmbH ist berechtigt, Erhöhungen der öffentlichen Abgaben (z.B. Zollsätze, Steuern u.ä.) sowie Erhöhungen der Einkaufspreise infolge von Währungsschwankungen, die zwischen Bestellung und Lieferung der Ware eintreten, dem Kunden weiter zu belasten.

2.3. Auftragsannahme und Lieferung

2.3.1 Auftragsannahme

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zugang des Auftrages bei der SABU GmbH, ausdrücklich abgelehnt werden.. Bei Erstaufträgen gilt eine Frist von 20 Tagen.

2.3.2 Lieferung

2.3.2.1 Die Lieferung erhält der Kunde unmittelbar von dem Vertragslieferanten zu den zwischen dem Kunden und dem Vertragslieferanten vereinbarten Bedingungen.

2.3.2.2 Bei Eigengeschäften der SABU GmbH erhält der Kunde nach Wahl der SABU GmbH die Lieferung entweder ab Lager des von der SABU GmbH beauftragten Großhändlers zu dessen Konditionen oder ab Lager der SABU GmbH frei Haus, je nach Warensparte entweder zu Lasten der SABU GmbH oder unter Berechnung der Frachtpauschale auf Gefahr des Käufers, auf dem von der SABU GmbH gewählten Versandweg.

2.3.2.3 Mehrkosten für besondere Versandwünsche des Käufers (z.B. Versand per Eilboten oder Termingut) sind von diesem zu tragen.

2.4 Verzug, Nachlieferfrist und Rücktritt (nur bei Eigengeschäften der SABU GmbH)

2.4.1 Die SABU GmbH kommt in Verzug, wenn sie nicht vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins liefert.

2.4.2 Ist der vereinbarte Liefertermin um 22 Tage überschritten, können beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer weiteren Frist vom Vertrag zurücktreten.

2.4.3 Der Kunde kann bei Verzug der SABU GmbH an Stelle der Regelung gem. Pkt. 2.4.2 dieser jederzeit eine Frist von 15

Tagen mit der Erklärung setzen, dass er die Erfüllung des Vertrages nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem der Kunde die Erklärung mit Einschreiben abschickt, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Liefertermin.

- 2.4.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) oder behördliche Maßnahmen berechtigen sowohl die SABU GmbH als auch den Kunden, die Lieferungs- und Annahmefrist um die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 22 Tagen unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zu verlängern.

Nach Ablauf dieser Frist ist sowohl der Kunde als auch die SABU GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 2.4.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SABU GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

2.5 Mängelrügen, Mängelabwicklung bei Ware von Vertragslieferanten in Verbindung mit Zentralregulierung

Bei Kaufverträgen mit Vertragslieferanten (mit Zentralregulierung) sind Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen aus den Kaufverträgen frist- und formgerecht unmittelbar an die Vertragslieferanten zu richten und mit diesen abzuwickeln. Es gelten hierbei die mit den Vertragslieferanten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen.

2.6 Mängelrügen, Mängelabwicklung bei Ware von SABU GmbH (Eigengeschäfte)

- 2.6.1 Bei Eigengeschäften der SABU GmbH, insbesondere bei Großhandelsware, sind Beanstandungen, Mängelrügen und Einwendungen aus den Kaufverträgen an die SABU GmbH zu richten, von der die Rechnungsstellung erfolgt.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Empfang zu untersuchen.

Sichtbare Mängel sind binnen 10 Tagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel binnen 10 Tagen nach Auftreten derselben schriftlich an uns zu melden und zu begründen.

- 2.6.2 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden bei getragenen oder ungetragenen Einzelpaaren aus Eigengeschäften der SABU GmbH sind - mit Ausnahme eines Serienfehlers - generell auf einen pauschalen Gewährleistungsrabatt in Höhe von 2% des Netto-Warenwertes beschränkt. Dieser Gewährleistungsrabatt wird jeweils direkt bei der Rechnungsstellung vom Netto-Warenwert abgezogen.

Eine Mängelanzeige oder die Rücksendung von Einzelpaaren ist für die Einräumung des Reklamationsrabatts nicht erforderlich. Für diese Fälle wird keine zusätzliche Gutschrift erteilt.

Im Falle eines Serienfehlers, d.h. bei einem Anteil von wenigstens 30% mangelhafter Ware eines Artikels an der gelieferten Ware, ist die SABU GmbH bei Eigengeschäften verpflichtet, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern, nachzubessern oder Gutschrift zu erteilen. Bei Geltendmachung eines dieser Ansprüche hat der Kunde den gewährten Gewährleistungsrabatt für die betreffende Leistung zurückzuerstatten.

Weitergehende Ansprüche des Kunden irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SABU GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Kunde ist nicht berechtigt, der SABU GmbH Bearbeitungsgebühren für Reklamationen in Rechnung zu stellen.

Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 2.6.1).

2.7 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

- 2.7.1 Bei Eigengeschäften der SABU GmbH bleiben sämtliche gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Nebenforderungen Eigentum der SABU GmbH.

Erfolgt die Kaufpreiszahlung an die SABU GmbH im Wege der Zentralregulierung durch die zentralregulierende Bank, gelten im Verhältnis zu dieser Bank deren Sonderbedingungen für das Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft.

- 2.7.2 Für Eigengeschäfte der SABU GmbH (siehe Pkt. 2.2.1) gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

3. Sonstiges

3.1 Umsatzvergleich, Jahresbetriebsvergleich

- 3.1.1 Die von der SABU GmbH nach regionalen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorgenommenen Auswertungen im Umsatz- und Betriebsvergleich stellen für die teilnehmenden Kunden eine wichtige Orientierungshilfe dar.

- 3.1.2 Beim Umsatzvergleich wird der teilnehmende Kunde monatlich auf einem gesonderten Formblatt seine Zahlen angeben, die unter Geheimhaltung seiner individuellen Verhältnisse in den dem Kunden zugestellten Ergebnisübersichten verarbeitet werden.

- 3.1.3 Beim Jahresbetriebsvergleich werden jährlich Struktur- und Bilanzdaten erhoben, die ebenfalls unter Wahrung der Geheimhaltung in Form von Ergebnisübersichten verarbeitet und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die SABU GmbH ist dabei befugt, die Dienste externer Unternehmen/Institute in Anspruch zu nehmen.

- 3.1.4 Die Ergebnisse der Vergleiche sind ausschließlich für die teilnehmenden Kunden bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

3.2 Erfahrungsaustauschgruppen (Erf-Gruppen)

- 3.2.1 Die Erf-Gruppe ist ein geschlossener Kreis von Kunden, die in der Regel mit einem Warenwirtschaftssystem arbeiten. Ziel ist dabei, durch den Erfahrungsaustausch über die abgelaufene Saison gemeinsam Erkenntnisse über Warengruppen, Lieferanten, Kalkulationen etc. zu erarbeiten, die in die nächste Disposition einfließen sollen.

- 3.2.2 Die Arbeit jeder Erf-Gruppe wird durch eine Satzung geregelt. Interessenten für eine Mitarbeit in der Gruppe haben sich hierfür zu bewerben. Mit der Aufnahme eines neuen Kollegen müssen alle Erf-Gruppenteilnehmer einverstanden sein.

3.2.3 Die Teilnehmer verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Betriebsinternas der Erfa-Gruppenteilnehmer und stellen sicher, dass Arbeitsunterlagen der Erfa-Gruppe Dritten nicht zur Kenntnis kommen.

3.2.4 Die Organisation und Leitung der Erfa-Gruppe erfolgt durch die SABU GmbH.

3.3 Individualberatung

3.3.1 Die SABU GmbH steht dem Kunden nach bestem Wissen zu allen Auskünften und Raterteilungen, die den Betrieb des Kunden betreffen, zur Verfügung. Bei mündlich erteilten Auskünften behält sich die SABU GmbH eine

unverzögliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt maßgeblich ist. Die erteilten Auskünfte und Ratschläge sind lediglich als Vorschläge anzusehen. Sie sind keinesfalls rechtsverbindlich.

3.3.2 Eine Beratung muss grundsätzlich anhand von Daten und Fakten durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten der SABU GmbH zur Verfügung zu stellen.

3.3.3 Bei der vom Kunden angeforderten Beratung wird ein Aufwandsersatz gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.
